

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Üxheim** für das Haushaltsjahr **2024** vom 20.02.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.817.098,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.581.030,00 €
Jahresüberschuss	+ 236.068,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 275.168,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	369.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.317.950,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.948.450,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+1.673.282,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Für das Jahr 2024:	
verzinste Kredite auf	0,00 €
Aus Vorjahre:	
verzinste Kredite auf	0,00 €
Insgesamt somit auf	0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.000.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 445 %
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 %

- 2. Gewerbesteuer** 420 %

- 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden**
 - für den ersten Hund 50,00 €
 - für den zweiten Hund 150,00 €
 - für jeden weiteren Hund 300,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

Überlassung Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €
Überlassung einer Urnengrabstätte	210,00 €
Nutzungsrecht Einzelgrabstätte	210,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrabstätte	420,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Einzelgrabstätte je Jahr	7,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Doppelgrabstätte je Jahr	14,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengrabstätten je Jahr	7,00 €
Grabanfertigung Erdbestattung	330,00 € + MwSt
Grabanfertigung Urne	130,00 € + MwSt
Entsorgung Erdhaushub, bei Bedarf	50,00 € + MwSt
Benutzung Leichenhalle mit Selbstreinigung	30,00 €
ohne Selbstreinigung	40,00 €
Rasengrabstätte	
Urnengrabstätte	2.100,00 €*
*einschließlich gravierter Grabplatte	
Liegezeit Erdbestattung	30 Jahre
Liegezeit Urne	30 Jahre

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 9.441.153,42 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 9.159.288,42 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 8.952.568,42 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 9.188.636,42 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.
Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es sich bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

Üxheim, 20.02.2024

Alois Reinarz
Ortsbürgermeister

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem. §§ 95 IV Nr. 3, 105 III der Gemeindeordnung für

Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit

Schreiben vom 16.02.2024

54550 Daun, den 19.02.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel

(Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen des 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegen- über der Einheitskasse in Höhe von 2.000.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 04.03.2024 bis einschließlich Mittwoch, 13.03.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.